

ACTA und das Urheberrecht

Zeit und Ort: Donnerstag, 13.09.2012, 13.00 Uhr - HS 0.23

Moderation: Prof. Dr. *Dirk HECKMANN*

Lehrstuhlinhaber für Öffentliches Recht, Sicherheitsrecht und Internetrecht an der Universität Passau

Referenten: Prof. Dr. *Michael HASSEMER*

Lehrstuhlinhaber für Zivilrecht, Wirtschaftsrecht, Geistiges Eigentum an der Technischen Universität Kaiserslautern

Prof. Dr. *Rolf SCHWARTMANN*

Fachbereich Öffentliches und Internationales Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Köln

Zu Beginn der Veranstaltung begrüßte Prof. Dr. Heckmann die Anwesenden und erläuterte die 4 Ebenen des Themas. Er wies darauf hin, dass die Reformbedürftigkeit des Urheberrechts hier nur gestreift werden würde. Ein Schwerpunkt werde bei der verfassungsrechtlichen Ebene, dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, gesetzt. Er zeigte weiterhin, dass auf der internationalen Ebene ein Bedarf an grenzüberschreitenden Regeln besteht. Zuletzt nahm er Bezug auf die demokratietheoretische Ebene, die neue Protestkultur, die hier auch ihren Weg vom Netz auf die Straße gefunden hat.

Als erster Referent erläuterte Prof. Dr. Schwartmann das gescheiterte internationale Abkommen ACTA. Er merkte an, dass keiner der beteiligten Staaten den Schutz des Geistigen Eigentums alleine regeln kann. Schon vor ACTA waren alle Staaten zum Schutz des Geistigen Eigentums verpflichtet, ACTA sollte diese Regelungen lediglich dem heutigen Stand der Technik anpassen, die Durchsetzung der Rechte verbessern und einen Rechtsrahmen festlegen. Dabei hätte das Abkommen weder das deutsche noch das europäische Recht verschärft. Nach Meinung von Prof. Dr. Schwartmann ist ACTA am Druck der sog. Netzgemeinde gescheitert. Weiterhin nahm er Bezug zu den aktuellen Debatten rund um das Urheberrecht, die in letzter Zeit zunehmend von Betroffenen geführt würden. Dabei bestehe die Diskrepanz zwischen denen, die ihre Freiheit bei der Nutzung des Netzes eingeschränkt sehen und denen, die existenziell von der Einhaltung solcher Regeln abhängig sind. Oft würden hier Extrempositionen vertreten, die eine Legalisierung vorschlagen, da solche Verstöße heute an der Tagesordnung seien und auch selten verfolgt würden. Prof. Dr. Schwartmann sieht es allerdings als falsch an, eine solche Diskussion ohne Kenntnisse des rechtlichen Rahmens zu führen.

Deshalb nahm er weiterhin Bezug zum verfassungsrechtlichen Rahmen des Urheberrechts, der sich aufgrund der vermögensrechtlichen Dimension nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG ergibt. Weiterhin existiere noch das Urheberpersönlichkeitsrecht über Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 1 S. 1 und über die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG, das den nicht-vermögensrechtlichen Teil umfasst. Dabei wird das subjektive Urheberrecht des Art. 14 Abs. 1 GG zusammen mit den gewerblichen Schutzrechten und den Leistungsschutzrechten als Geistiges Eigentum bezeichnet. Prof. Dr. Schwartmann wies darauf hin, dass es sich um ein normgeprägtes Grundrecht handle. Dabei lasse das Verfassungsrecht dem Gesetzgeber einen erheblichen Spielraum, da es ihm obliege, eine Balance zwischen den Interessen des Eigentümers, der sein Nutzungsrecht verwerten will, und dem Gemeinwohl herzustellen. Danach nahm er Bezug zu den möglichen Eingriffen in den Schutzbereich des Geistigen Eigentums, die sich in den letzten 2 Jahrzehnten nahezu verdoppelt haben. Im Anschluss daran beschäftigte er sich mit den Anforderungen an die Inhalts- und Schrankenbestimmungen, die nach Art. 14 Abs. 1 S.2 GG grundsätzlich gerechtfertigt sind. Dabei müssten aber gemäß Art. 14 Abs. 2 GG Gründe des Allgemeinwohls vorliegen, damit in das Verwertungsrecht des Nutzers eingegriffen werden könne. Dies sei

bei den momentan geltenden Schranken, wie das Interesse der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit, der Fall. Dies gilt auch für zukünftige Schranken. Der schwerste Eingriff sei dabei die Aufhebung des ausschließlichen Nutzungsrechts ohne Vergütung. Als weniger belastend sei dagegen in den meisten Fällen eine gesetzliche Lizenz vorgesehen, die die Möglichkeit einer pauschalen Vergütung im Falle einer Nutzung ohne Einwilligung vorschreibt. Weiterhin möglich sei die zwingende Verwertung über eine Verwertungsgesellschaft oder eine Zwangslizenz. Schranken ohne Vergütungsanspruch sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unverhältnismäßig und verfassungswidrig, da hier Gründe des Allgemeinwohls notwendig sind. Der ungehinderte Zugang zu einem Werk könne auch mit einer pauschalen Vergütung erreicht werden. In der genannten aktuellen Diskussion werden auch Forderungen nach weiteren Schranken laut. Dabei handele es sich unter anderem um ein verbindliches Zweitverwertungsrecht für wissenschaftliche Inhalte oder um das Recht auf Privatkopie. Prof. Dr. Schwartmann führt weiterhin an, dass dem Staat gewisse Schutzpflichten zukommen. So müssen zivilrechtliche Ansprüche gegen Eingriffe Dritter gewährleistet werden, Neben dem strafrechtlichen Schutz des Eigentums müsse auch eine Möglichkeit zur Rechtsdurchsetzung gegeben sein. Hier sieht er für den Gesetzgeber noch Handlungsbedarf. Abschließend bemerkte Prof. Dr. Schwartmann, dass Modifikationen am Urheberrecht nötig seien, diese aber im Einklang mit der Verfassung stehen müssen.

Als zweiter Referent begann Prof. Dr. Hassemer mit der Bemerkung, dass die aktuelle Diskussion stark von ökonomischen Gesichtspunkten geprägt sei. Er beschäftigte sich in seinem Vortrag mit dem Menschen und seinem Bezug zum Werk. In jedem Werk steckt etwas von dem Menschen, der es geschaffen hat. Erst dadurch wird es für uns interessant. Zur Verdeutlichung nannte er das Telefonbuch, das niemand lesen würde, da es langweilig ist. Genauso würde sich niemand das Freizeichen des Telefons anhören. Dagegen würden wir aber die Werke der großen Schriftsteller lesen oder uns Musikstücke anhören, da man in jedem Buch oder Musikstück etwas von dem Menschen wahrnimmt, der dahinter steckt. Seiner Ansicht nach ist der Mensch im Werk enthalten. Das ändere sich auch nach seinem Tod nicht. Deshalb käme es nicht darauf an, wer was abbekommt, sondern es sei eine Frage der Selbstbestimmung. Weiterhin nahm er Bezug auf die Ansichten, die die These des Menschen im Werk bestreiten. Er erklärte das anhand des Nutzers, der sich beim Herunterladen einer Datei sicher keine Gedanken mache, ob darin jetzt ein Mensch stecke. Ebenso wichtig sind die Begriffe der Verfügbarkeit oder der Teilhabe, denn diese finden nur Verwendung beim Werk und nicht beim Menschen. Hier müsste man dann von Würde sprechen. Es gäbe dann ebenfalls keine Urheberpersönlichkeitsrechte mehr, die ohne einen Menschen nicht möglich sind. Dies ist seiner Ansicht nach ein wichtiger Gesichtspunkt für seine These. Da es das Urheberpersönlichkeitsrecht gibt, muss man vom Menschen im Werk ausgehen. Dem Ausufernden der Leistungsschutzrechte steht Prof. Dr. Hassemer kritisch gegenüber. Diese lassen sich nicht als Menschenrechte begründen. Hier würden die ökonomischen Vorteile überwiegen. In der Zukunft würde sich aber immer mehr die Frage nach der Verfügbarkeit von Informationen stellen. Diese Informationswerte werden nach der Auffassung von Prof. Dr. Hassemer immer mehr den Markt und die Gesellschaft bestimmen. Die Teilhabe an Information und Informationsnutzung würde immer mehr den Wohlstand einer Gesellschaft definieren. Diese Dinge wären dem Immaterialgüterrecht zuzuordnen, das damit aber überfordert wäre. Weiterhin nahm er Bezug zur Verfügbarkeitsproblematik. Er sieht nicht die eingeschränkte Verfügbarkeit als Treiber für die Debatte, sondern die Machbarkeit. Denn seitdem jeder die Möglichkeit des Kopierens einer Datei hat möchte er es auch tun. Diese enorme Anzahl der Rechtsverstöße erschwert eine Verfolgbarkeit enorm und fördert die Diskussion. Prof. Dr. Hassemer lehnt es aber ab, dass allein die Möglichkeit auch schon die Richtigkeit bedeuten soll. Anhand der Erfindung der Schusswaffen erläuterte er seine Ansicht.

Denn wenn allein die Möglichkeit der Schusswaffennutzung auch ihre Richtigkeit bedeuten würde, würden heute wahrscheinlich viele Menschen nicht mehr leben.

In der anschließenden Gesprächsrunde wurde dann auf die einzelnen Vorträge noch einmal Bezug genommen und konkrete Fragen gestellt. Unter anderem zeigte sich die Problematik, dass kleine Künstler mehr an die GEMA zahlen, als sie bekommen. Weiterhin stellte es sich als problematisch dar, dass im Falle eines Verstoßes vom Täter zwar Zahlungen erfolgen, der Urheber davon aber nichts bekomme. Hier sei ein vernünftiges Geschäftsmodell gefragt.

Protokoll: Ineke Bronder